

Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
<https://www.baaderbank.de>

* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Die Bank agiert als konto- und depotführendes Institut für Kunden von Finanzdienstleistern, die für ihre Kunden Wertpapiere über die Bank erwerben bzw. veräußern. Der Finanzdienstleister räumt dem Kunden nach Maßgabe der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen die Möglichkeit ein, einmalig oder regelmäßig feste Geldbeträge in Wertpapiere zu investieren (sog. Betragsorders). Betragsorders können sich auf die folgenden Wertpapiere beziehen: Aktien, Renten, Fonds und ETFs. Die konkret hierfür zur Verfügung stehenden Wertpapiere sowie die konkreten Rahmenbedingungen der Ordererteilung sind den aktuellen Kundeninformationen des jeweiligen Finanzdienstleisters zu entnehmen. Bei der Ausführung von Betragsorders werden nicht nur ganze Wertpapiere erworben, sondern es können auch Bruchteile eines Wertpapiers entstehen. Für die Verbuchung und Verwahrung dieser Bruchteile durch die Bank im Rahmen des Depotverhältnisses mit dem Kunden geltend nachfolgende Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren:

1. Allgemeines

Die Verbuchung und Verwahrung von Bruchteilen setzt ein bestehendes Konto- und Depotverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Die Verbuchung und Verwahrung erfolgt nach Maßgabe des jeweils gültigen Konto- und Depotvertrages sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen und anwendbaren Sonderbedingungen, einschließlich dieser Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren.

2. Entstehung von Bruchteilen

Soweit der Finanzdienstleister des Kunden in Ausführung einer Betragsorder des Kunden den Erwerb von Wertpapieren beauftragt und der aus dem Erwerb resultierende Anteil der Wertpapiere des Kunden das Ein- oder Mehrfache des Anteils eines Wertpapiers über- bzw. unterschreitet, wird dem Kunden der verbleibende rechnerische Anteil des vollen Wertpapiers bis zu drei Dezimalstellen in Bruchteilen auf seinem Depot gutgeschrieben. Eine Verbuchung von Bruchteilen erfolgt nur für vom Finanzdienstleister des Kunden in Ausführung einer Betragsorder beauftragten Erwerbe.

3. Rechte an Bruchteilen von Wertpapieren

Der Kunde erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum, ein Anwartschaftsrecht oder sonstige Rechte an Bruchteilen von Wertpapieren. Im Falle von Aktien

betrifft dies insbesondere das Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung, das Recht auf Dividende, etwaige Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte. Die aufgrund der Abrechnung des entsprechenden Anteils des Wertpapiers in Bruchteilen auf seinem Depot erfolgende Gutschrift stellt den Kunden lediglich rein rechnerisch so, als hätte er Eigentum an dem Bruchteil erworben. Weder findet eine Eigentumsübertragung statt, noch wirkt sich dieser Vorgang auf etwaige Besitzverhältnisse bezüglich dieser Bruchteile aus. Der Eigentumsübergang bzw. Wechsel der jeweiligen Besitzverhältnisse findet immer nur in Bezug auf vollständige Wertpapiere statt. Bruchteile an Namensaktien werden erst dann zur Eintragung ins Aktienregister übermittelt, wenn die Summe der Bruchteile mindestens einer Namensaktie entspricht.

4. Ausschüttung von Erträgen

Da der Kunde kein Eigentum an Bruchteilen von Wertpapieren erwirbt, stehen dem Kunden keine direkten Ansprüche auf etwaige Erträge aus solchen Bruchteilen zu. Dies gilt insbesondere für Dividenden und Stückzinsen. Der Kunde wird jedoch rein rechnerisch bzgl. etwaiger Erträge so gestellt, als hätte er auch das Eigentum an den jeweiligen Bruchteilen erworben. Der Kunde hat daher gegen die Bank einen unbesicherten schuldrechtlichen Anspruch auf die Gutschrift eines Betrags, der der Höhe des Ertrages entspricht, den der Kunde erhalten hätte, wenn er Eigentümer des jeweiligen Bruchteils wäre. Die Gutschrift des entsprechenden Betrags erfolgt auf dem Verrechnungskonto des Kunden.

5. Auslieferung und Übertragung

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auslieferung und Übertragung von Bruchteilen. Bei einer Auslieferung oder einem Übertrag von Wertpapieren in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot kann die Bank nur vollständige Wertpapiere übertragen. Im Depot verwahrte Bruchteile werden ausgebucht und der rechnerische Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben. Gleiches gilt bei einer Kündigung des Konto- und Depotvertrages mit der Bank oder des Finanzdienstleistervertrages zwischen Kunden und Finanzdienstleister, sowie bei einem Widerruf des Kunden für die Vollmacht des Finanzdienstleisters.